

II-1360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 71813

1980-07-09

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Hafner
und Genossen
an den Bundesminister für Bauten und Technik
betreffend bessere Ausführung von Fußgängerunterführungen

Das Bundesstraßengesetz sieht vor, daß bei Fußgängerüber- und -unterführungen in Ortsgebieten bis 50 % der Baukosten einer einfachen Bauausführung vom Bund geleistet werden können. Der Rest entfällt auf die Gemeinde. Die Einschränkung auf "einfache Ausführung" bedeutet oft, daß Unterführungen von der Bevölkerung nicht angenommen werden, weil sie weder von den Maßstäben der Sicherheit her noch von jenen der Hygiene vertrauenserweckend sind, sodaß der Zweck des Bauwerks nicht erreicht und damit eine Fehlinvestition gegeben ist. Anstelle einfacher Ausführung wäre die Bedingung "in zweckmäßiger Ausführung" zielführender.

Auf ältere oder gebrechliche Personen sollten die Stiegenauf- bzw. -abgänge abgestellt und Rampen für Kinderwagen und Rollstühle müßten ebenfalls vorhanden sein, um jenem Personenkreis, der am gefährdetsten ist, die Benutzung einer solchen Anlage zu ermöglichen - nur so kann wirklich eine Flüssigkeit des Verkehrs auf der Fahrbahn gewährleistet werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Bauten und Technik nachstehende

- 2 -

A n f r a g e :

- 1) Sehen Sie eine Möglichkeit, unter der gesetzlichen Bedingung "einfache Ausführung" bei Fußgängerunter- oder -überführungen auch solche Einrichtungen zu finanzieren, die insbesondere älteren oder gebrechlichen Verkehrsteilnehmern bzw. Frauen mit Kinderwagen und Rollstuhlbenützern die Benützung der Verkehrsanlage gestatten?
- 2) Wenn nein, sind Sie bereit, das Bundesstraßengesetz im oben angeführten Sinn zu novellieren?